



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Innenministerium Baden-Württemberg
Herrn Dr. Matthias Strohs
Herrn Marc-Christoph Rapp
Willy-Brandt-Str. 41
70173 Stuttgart

Sitz:
Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

Internet: www.av-bw.de
E-Mail: info@av-bw.de

14. September 2016

Per E-Mail (poststelle@im.bwl.de)!

LT-Drucks. 16 / 334 vom 19.07.2016

**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der GRÜNEN und der CDU)
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz sog. Bodycams in § 21 Abs. 4 -
Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg**

Sehr geehrter Herr Dr. Strohs,
sehr geehrter Herr Rapp,

für Ihr Schreiben vom 01. August 2016 nebst Anlagen und damit uns damit gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert weit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Anwaltsverband hat Verständnis für das Anliegen, Polizeibeamte und Dritte vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen. Der Gesetzentwurf stimmt sowohl vom Regelungsgehalt als auch von seiner Begründung her weitgehend mit dem seinerzeitigen Regierungsentwurf vom 02.02.2016 überein. Diesen hatten wir grundsätzlich begrüßt und zu ihm mit Schreiben vom 08.04.2016 konstruktiv-kritisch Stellung genommen.

Der wesentliche Unterschied zu dem jetzigen Gesetzentwurf der Fraktionen der GRÜNEN und der CDU besteht in der Einschränkung, der zufolge zunächst nur eine kurzfristige technische Erfassung der Vorkommnisse erfolgen soll, während die „eigentliche Aufnahme“ erst zulässig sein soll, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist.“

Diese Formulierung ähnelt derjenigen in § 14 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Auch können die Polizeibehörden an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bild- und Tonübertragung **kurzfristig technisch erfassen**, offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

In Rheinland-Pfalz werden Bodycams zwar ebenfalls eingesetzt, das sog. Pre-Recording, bei dem Bild- und Tonsequenzen auf einem flüchtigen Speichermedium mit begrenzter Speicherkapazität abgelegt und grundsätzlich permanent überschrieben bzw. bei Abschaltung des Geräts gelöscht werden, ist jedoch auf Initiative des dortigen Landesdatenschutzbeauftragten nicht zugelassen worden. Dies soll nach dem hiesigen Gesetzentwurf anders sein. Zwar soll hier kein isolierter Zugriff auf die Dateien möglich sein. Nur im Fall der aktiven Betätigung der Aufnahmetaste soll eine bestimmte vorgelagerte Zeitspanne von bis zu 60 Sekunden der verwertbaren Aufzeichnung hinzugefügt werden.

Die danach grundsätzlich bereits bei vergleichsweise niederschweligen Anlässen erfolgende Aufnahme von Bild- und Tonsequenzen greift zweifellos in die Freiheitsrechte der Bürger, insbesondere deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung, ein. Dieser Eingriff erscheint aber aus heutiger Sicht mit Blick auf die auch in unserer Stellungnahme vom 08.04.2016 betonte staatliche Verpflichtung zur Datensparsamkeit noch akzeptabel, wenn die übrigen Bedingungen, die wir dort formulierten eingehalten werden. Eine Evaluation erscheint uns jedoch unverzichtbar; spätestens nach fünf Jahren sollte die polizeiliche Praxis überprüft werden, um einer in der täglichen Handhabung möglicherweise anzutreffenden Fehlgewichtung der betroffenen Grundrechtspositionen wirksam begegnen zu können.

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen nehmen wir im Übrigen vollinhaltlich Bezug auf unsere damalige Stellungnahme und machen unsere dortigen Ausführungen zum Inhalt auch dieser Stellungnahme. Unsere Stellungnahme vom 08.04.2016 füge wir vorsorglich noch einmal als

Anlage

mit der Bitte um Beachtung bei. Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden.

Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens der Gesetzentwurf geändert werden und/oder eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident